

**Entgeltordnung  
für die VHS Rur-Eifel  
vom 09.07.2021  
in Kraft getreten am 01.07.2022<sup>1</sup>  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.10.2022<sup>2</sup>**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Pflicht zur Zahlung von Entgelten .....	1
§ 2	Entgeltverzicht, Probebesuch.....	1
§ 3	Art und Höhe der Entgelte .....	2
§ 4	Zulassung zum Unterricht.....	3
§ 5	Fälligkeit, Zahlung von Entgelten.....	3
§ 6	Teilnehmerzahl.....	4
§ 7	Studienfahrten und Studienreisen .....	4
§ 8	Sonstige Leistungen .....	5
§ 9	Ermäßigungen .....	5
§ 10	Prüfungen, Auftragsmaßnahmen, Veranstaltungen mit Dritten.....	6
§ 11	Erstattungen, Rücktritt, Kurswechsel, Härtefälle.....	6
§ 12	Besondere Bedingungen .....	7
§ 13	Fernabsatzvorschriften .....	7
§ 14	Versicherungsschutz, Haftung .....	8
§ 15	Lehrkräfte.....	8
§ 16	Bestandteil des Vertrages.....	8
§ 17	Inkrafttreten.....	8

---

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 01.07.2022, Amtsblatt Nr. 29, 12. Jhrg. vom 29.07.2021

<sup>2</sup> In Kraft getreten am 01.01.2023, Amtsblatt Nr. 28, 13. Jhrg. vom 03.11.2022



Der Rat der Stadt Düren hat am 01.07.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Pflicht zur Zahlung von Entgelten**

- (1) Die VHS Rur-Eifel (VHS) erhebt privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden entsprechend der Rundungsregelung auf volle 0,50 € auf- oder abgerundet.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich selbst oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung (im Folgenden für Kurse, Workshops oder Vorträge, Einzelveranstaltungen synonym) mit Voranmeldung angemeldet hat oder sich rechtswirksam hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung an einer VHS-Veranstaltung (Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen) erfolgt.
- (3) Minderjährige Teilnehmer/innen haben bei der Anmeldung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorzulegen.
- (4) Wird eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen abgesagt oder von der VHS vorzeitig abgebrochen, wird das Veranstaltungsentgelt ganz bzw. anteilig erstattet. Ein Wechsel der Seminar- oder Veranstaltungsleitung, ein Wechsel des Unterrichtsortes oder das Nachholen ausgefallener Unterrichtstermine begründen keinen Erstattungsanspruch.
- (5) Soweit abschlussbezogene Lehrgänge, außer nach § 6 Weiterbildungsgesetz, über mehr als ein Semester laufen, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Teilnahmeentgelte.
- (6) Teilnehmer/innen, die ihrer Entgeltverpflichtung nicht nachkommen, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Entgeltverzicht, Probebesuch**

- (1) Die VHS-Leitung kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten verzichten, soweit für Veranstaltungen oder Maßnahmen ein besonderes öffentliches oder institutionelles Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für
  - a) Angebote im Bereich der politischen Bildung,
  - b) honorarfreie Veranstaltungen,
  - c) Bildungsberatungen und Auskünfte,
  - d) Veranstaltungen, für die ausdrücklich keine vorherige Anmeldung nötig ist,
  - e) drittmittelgeförderte Lehrgänge.
- (2) Ein entgeltfreier Probebesuch in VHS-Veranstaltungen (Schnupperangebot) ist nur bei vorhandenen freien Plätzen sowie nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die zuständige Fachbereichsleitung möglich.

### § 3 Art und Höhe der Entgelte

- (1) Das Veranstaltungsentgelt setzt sich zusammen aus:
  - dem Teilnehmerentgelt je Unterrichtsstunde
  - sowie anderen zusätzlichen Kosten.
- (2) Das Teilnehmerentgelt für Veranstaltungen beträgt in der Regel 2,35 €je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten). Der darin enthaltene Anteil des Verwaltungsentgelts beträgt 0,45 €
- (3) Für Einzelvorträge und Betriebsbesichtigungen bis zu drei Stunden wird als Kostenbeitrag in der Regel ein Entgelt von 6,00 €erhoben, wobei bei besonders kostenintensiven Vorträgen ein höheres Entgelt festgelegt werden kann.
- (4) Außerdem wird zusätzlich und je nach Erfordernis in den Veranstaltungen eine kostenorientierte Umlage z.B. zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und/oder je nach Fachbereich z.B. zum Kauf von EDV-Software (i.d.R. 0,55 €/ UStd.) und zur Ersatzbeschaffung von Geräten berechnet.
- (5) Die Höhe des gesamten Entgelts pro Veranstaltung wird im jeweiligen VHS-Programm veröffentlicht oder Interessierten gesondert mitgeteilt. Teilnehmer/innen, die in der zweiten Hälfte der Veranstaltung (hier: des Kurses) neu hinzukommen, zahlen das halbe Entgelt.
- (6) Für besondere Veranstaltungen oder Dienstleistungen sowie bei Unterrichtsangeboten mit erhöhten Kosten oder kleineren Lerngruppen als zehn Personen kann die VHS höhere Entgelte festlegen.
- (7) Wenn die VHS ein Unterrichtsangebot in ihrem Programm nicht als „kleine Lerngruppe“ gekennzeichnet hat, trotzdem jedoch die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmer/innen das Entgelt für die Veranstaltung gemäß § 6 Absätze 3 und 4 angemessen erhöhen oder die Zahl der Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ausgeschriebenen Entgelte verringern.
- (8) Für Arbeitsgemeinschaften – wie z.B. für solche, für die nur geringe Honorarkosten anfallen oder die der politisch-historischen Bildung dienen – oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, kann auf Teilnehmerentgelte ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (9) Für die Schulabschlusslehrgänge wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 €pro Semester (keine Ermäßigung) erhoben.
- (10) Für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen oder Verträgen (z.B. mit anderen Bildungsträgern, der job-com, der Agentur für Arbeit oder Krankenkassen) stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen. Diese werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Einzelfall gesondert bekannt gegeben.
- (11) Eine Veranstaltung oder ein Lehrgang kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und den Teilnehmerinnen/Teilnehmern verlängert werden. Das Entgelt dafür berechnet sich bei mindestens zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmern nach den in Absatz 2 genannten Sätzen. Die Umlage orientiert sich an den Kosten in Absatz 4.
- (12) Eine Verlängerung bei Veranstaltungen oder Lehrgängen mit weniger als zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist nur möglich, sofern das Einverständnis zur Zuzahlung nach § 6 Absatz 3 vorliegt.

- (13) Die VHS kann die Durchführung von Sonderveranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr in Rechnung gestellte Kosten, wie z.B. für Miete, Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Eintrittsgelder, von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern in voller Höhe erstattet werden.

#### **§ 4 Zulassung zum Unterricht**

- (1) An Veranstaltungen der VHS können unabhängig von Wohnsitz oder Vorbildung grundsätzlich alle Personen teilnehmen, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung. Bei den Schulabschlusslehrgängen ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
- (2) Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmer/innen zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen, Kinder- oder Senioren-Veranstaltungen) abhängig machen.
- (3) Die VHS behält sich vor, im Interesse der reibungslosen Durchführung der Veranstaltungen Teilnehmer/innen nicht zuzulassen bzw. auszuschließen. Hierbei ist die Entscheidung, die zum Ausschluss bzw. der Nichtzulassung führte, zu begründen.

#### **§ 5 Fälligkeit, Zahlung von Entgelten**

- (1) Mit der Anmeldung zu Kursen/Veranstaltungen der VHS erkennt der Anmeldende die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen an (siehe hierzu § 16). Das Veranstaltungs-/Kursentgelt wird mit der verbindlichen Anmeldung fällig, sofern eine fristgerechte Abmeldung (§ 11 Abs. 3) nicht mehr möglich ist.
- (2) Sofern im Vertrag geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.
- (3) Anmeldungen können wie folgt erfolgen:
  - Online-Anmeldeformular
  - Anmeldekarte (Übermittlung persönlich, per E-Mail (als Anhang), Post oder Briefkasten der VHS)

Die VHS-Leitung kann für bestimmte Veranstaltungen der VHS persönliche Beratung, persönliche Anmeldung und Barzahlung bestimmen. Der fristgerechte Eingang einer Online-Anmeldung wird per E-Mail bestätigt.

- (4) Anmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der VHS mit der Anmeldung zugleich ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird bzw. die Entgelte bar gezahlt werden. Gegen ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 2,50 € kann in Einzelfällen auch eine Rechnung ausgestellt werden.

- (5) Die Abbuchung der Veranstaltungsentgelte erfolgt in der Regel erst nach Veranstaltungsbeginn im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens.

## **§ 6 Teilnehmerzahl**

- (1) Für die Durchführung der Veranstaltungen ist in der Regel eine Zahl von mindestens zehn angemeldeten Personen erforderlich („Mindestteilnehmerzahl“). Die Leitung der VHS kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme machen.
- (2) Die VHS bietet von vornherein und zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen mit geringerer Mindestteilnehmerzahl an („kleine Lerngruppen“) (vgl. § 3 Absatz 6). Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung im VHS-Programmheft hervorgehen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht die Mindestteilnehmerzahl erreichen, können im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen/Teilnehmern nachträglich zu kleinen Lerngruppen mit erhöhtem Entgelt umgewandelt werden (vgl. auch § 3 Abs. 7).

Die Zuzahlung beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel

- 0,30 € bei 9 Personen,
- 0,60 € bei 8 Personen
- 1,00 € bei 7 Personen
- 1,60 € bei 6 Personen
- 2,10 € bei 5 Personen und
- 3,20 € bei 4 Personen.

- (4) Ermäßigungen nach § 9 entfallen für Zuzahlungen, die nach den Absätzen 2 und 3 berechnet werden.

## **§ 7 Studienfahrten und Studienreisen**

- (1) Für eintägige Studienfahrten (Besichtigungen und Exkursionen) und mehrtägige Studienreisen werden Teilnahmeentgelte erhoben, die mindestens die anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten abdecken. Ermäßigungen und Befreiungen werden nicht gewährt.
- (2) Der Rücktritt von einer eintägigen oder mehrtägigen Studienfahrt (Besichtigungen und Exkursionen) befreit von der Zahlung des Teilnahmeentgelts, sofern der Rücktritt rechtzeitig erfolgt oder ein Ersatzteilnehmer gefunden wurde (vgl. § 11 Abs.3).
- (3) Die VHS tritt für Studienfahrten, die von einem Reiseveranstalter angeboten werden, ausschließlich als Reisevermittler auf. Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Reiseveranstalters.  
Ansprüche an die VHS sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Prospekte der VHS dienen nur der allgemeinen Werbung und Information, sind aber nicht rechtsverbindlich
- (4) Bei Studienreisen nach Absatz 3 vereinbart die VHS mit dem Veranstalter für die Durchführung von Vor- und Nachbereitungsseminaren und für sonstige Dienstleistungen eine angemessene Verwaltungskostenpauschale.

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

- (1) Zum Nachweis einer qualifizierten Weiterbildung kann nach Abschluss eines Lehrganges in bestimmten Fächern ein allgemein anerkanntes Zertifikat des Deutschen Volkshochschul-Verbandes erworben werden. Die Zertifikate werden nach dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erteilt, die für das ganze Bundesgebiet standardisiert sind.  
Für die übrigen Veranstaltungen kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass die vom Dozenten für den jeweiligen Kurs individuell festgelegten Anwesenheitszeiten vom Teilnehmer erfüllt wurden. Interessierte bestellen diese mit Eintragung in die Anwesenheitsliste über ihre Dozenten. Bis zu vier Semester rückwirkend können Teilnahmebescheinigungen (je Veranstaltung eine Bescheinigung) ausgestellt werden.
- (2) Für die Ausstellung einer umfangreicheren und qualifizierten Teilnahmebescheinigung wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (z.B. Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien) sind - soweit im VHS-Programmheft nicht anders angegeben (§ 3 Absatz 4) - von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern selbst zu tragen.
- (4) Für die Ausfertigung einer Zweitschrift von Zeugnissen oder Bescheinigungen (z.B. bei Schulabschlüssen) ist ein Entgelt von 15,00 € plus eventuell anfallende externe Zweitschriftkosten zu zahlen.
- (5) Wurde eine SEPA-Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die VHS dies zu vertreten hat, werden der/dem Zahlungspflichtigen die Bankgebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Ermäßigungen**

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II oder Sozialhilfe SGB XII) und die zu deren Haushalt gehörenden Unterhaltsberechtigten ohne eigenes Einkommen zahlen pro Veranstaltung bzw. je angefangene 25 Unterrichtsstunden ein Entgelt von 10,00 €. Das gilt auch für Personen mit geringen Einkünften (Kriterien nach der Verordnung für die Befreiung von der Rundfunkgebührepflicht RGebStV) sowie Bezieher/innen von Leistungen nach dem AsylbLG.
- (2) Für Begleiter/innen von Menschen mit Schwerbehinderung ist der Zugang zu den Veranstaltungen der VHS kostenfrei, wenn für die von ihnen begleiteten Schwerbehinderten ein „B“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist und die Begleitung schon bei der Anmeldung angekündigt wurde.
- (3) § 9 Absatz 1 gilt nicht für Personen im Bereich "Deutsch als Fremdsprache", soweit sie der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (entsprechend der jeweils geltenden Integrationsverordnung – IntV) und den dort näher beschriebenen Abrechnungsmodalitäten unterliegen.
- (4) Familienmitglieder, die eine gültige Familienkarte des Kreises Düren besitzen, erhalten eine Entgeltermäßigung von 10% auf alle Kurse.
- (5) Inhaber/innen der "DANKE-KARTE" (Ehrenamt-Card) des Kreises Düren erhalten eine Entgeltermäßigung von 10% auf alle Kurse.

- (6) Mehrfachermäßigungen und Ermäßigungen bei einem anderweitigen Förderanspruch sind nicht möglich. Ermäßigungen werden generell nicht gewährt für Studienreisen, -fahrten, Einzelveranstaltungen und Prüfungen sowie Umlagen für Material und Kleingruppen.
- (7) In besonderen Härtefällen oder nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlagen kann die VHS eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiung, Ermäßigung und/oder Ratenzahlung bewilligen. Die Höhe der Raten werden von der Leitung der VHS im Einzelfall festgelegt.
- (8) Die VHS kann aus finanziellen, organisatorischen oder zielgruppenspezifischen Gründen entscheiden, für bestimmte Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren. Diese Veranstaltungen sind im VHS-Programm gekennzeichnet.
- (9) Ein Antrag auf Ermäßigung muss vor Veranstaltungsbeginn, spätestens bei der Anmeldung, gestellt werden. Später eingehende Anträge auf eine nachträgliche Ermäßigung bleiben unberücksichtigt. Eine Rückerstattung von Teilnehmerentgelten aus diesem Grund ist dann ausgeschlossen.
- (10) Die VHS-Leitung kann aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besondere Ermäßigungen („Rabattaktionen“) gewähren.

## **§ 10 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen, Veranstaltungen mit Dritten**

- (1) Die Entgelte für Prüfungen, außer bei Schulabschlüssen, werden kostendeckend hinsichtlich der Sach- und Personalkosten berechnet und nicht ermäßigt.
- (2) Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
- (3) Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten federführend verantwortet bzw. ganz oder teilweise finanziert werden, gelten abweichende Entgeltbestimmungen (§ 3 Absatz 10).
- (4) Allen Entgelten bei Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber eine interne Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

## **§ 11 Erstattungen, Rücktritt, Kurswechsel, Härtefälle**

- (1) Eine Erstattung von Entgelten erfolgt ausschließlich bargeldlos.
- (2) Das Entgelt wird erstattet bzw. die Lastschrift wird nicht ausgeführt, wenn eine angekündigte Veranstaltung terminlich geändert oder abgesagt werden muss und der/die Teilnehmer/in die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Entgelte für abgesetzte Kurse werden anteilig erstattet. Eine Rückzahlung von Entgelten aus anderen Gründen (z.B. Ausscheiden/Ausschluss eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin aus einem laufenden Kurs, Erhöhung der Teilnehmerzahl nach dem dritten Termin) erfolgt nicht.
- (3) Abmeldung / Rücktritt  
Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur schriftlich möglich. Bei fristgerechter Abmeldung werden keine Entgelte abgebucht. Es gilt der Posteingangsstempel.

Rücktrittsfristen:

- a) 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn
  - b) 14 Tage bei Bildungsurlauben, Tagesfahrten (§ 7) und Exkursionen (§ 7)
  - c) bei Studienreisen/-fahrten gelten die im Einzelnen angegebenen Rücktrittsfristen bzw. die Bedingungen des Veranstalters
- (4) Die Nichtteilnahme oder nicht fristgerechte Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Rücktrittsgründe sind in diesem Fall nicht maßgeblich. Die Erstattung anteiliger Entgelte ist bei einem späteren Rücktritt nicht möglich. Eine Ersatzperson, die den Platz zu denselben Bedingungen einnimmt, kann benannt werden.
- (5) Die VHS-Leitung entscheidet nach billigem Ermessen über besondere Einzel- bzw. Härtefälle.
- (6) Ausgefallener Unterricht im Rahmen eines Kurses wird im Rahmen der Möglichkeiten nachgeholt. Bei Wochenend-Seminaren, die kurzfristig von der VHS, z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft, abgesagt werden müssen, gilt Absatz 2. Weitergehende Ansprüche von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind ausgeschlossen.

## **§ 12 Besondere Bedingungen**

- (1) Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder Mitfahrmöglichkeiten, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.
- (2) Aus Schreib- und Berechnungsfehlern entstehen keine Ansprüche. Änderungen bleiben vorbehalten.
- (3) Bei der Benennung von Ersatzteilnehmerinnen/-teilnehmern haftet der/die bisher Angemeldete für die Entrichtung der Entgelte des/der von ihm/ ihr benannten Ersatzteilnehmer/in.
- (4) Ein Anspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltung und auf Leitung der Veranstaltung durch vorgesehene Dozentinnen/Dozenten entsteht durch die Zahlung der Entgelte nicht.

## **§ 13 Fernabsatzvorschriften**

Sofern die Anmeldung per Online-Anmeldeformular, E-Mail mit Anhang oder Telefax erfolgte, kann sie innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen mittels Brief, Telefax oder E-Mail widerrufen werden. Die Frist beginnt mit dem Termin der Anmeldung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Anschrift: VHS Rur-Eifel, Violengasse 2, 52349 Düren

E-Mail: vhs-rur-eifel@dueren.de

Als Folge eines wirksamen Widerrufs sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben.



## **§ 14 Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Teilnehmer/innen an Schulabschlusslehrgängen und anderen drittmittelfinanzierten Maßnahmen (Maßnahmenteilnehmer) haben unter bestimmten Voraussetzungen ggf. Anspruch auf Unfallversicherungsschutz nach den Grundsätzen der Unfallkasse NRW. Näheres wird den Interessenten bei einer persönlichen Beratung mitgeteilt.
- (2) Bei Studienreisen und ggf. auch bei eintägigen Studienfahrten, Wanderungen und Exkursionen tritt die VHS nur als Vermittlerin auf. Hier gelten die Reisebedingungen, die besonderen Beförderungsbestimmungen sowie die Vertragsbedingungen der Leistungsträger (wie z.B. Reisebüros und Busunternehmen). Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Diebstähle übernimmt die VHS keine Haftung; im Übrigen gelten für Unfälle die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung – gleich aus welchem Grunde – beschränkt sich ausschließlich auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Wer an einer Veranstaltung der VHS teilnimmt, unterwirft sich der Hausordnung der betreffenden Gebäude.
- (5) Der Leitung der VHS Rur-Eifel steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

## **§ 15 Lehrkräfte**

Für die Lehrkräfte der VHS gilt eine gesonderte Honorarordnung.

## **§ 16 Bestandteil des Vertrages**

- (1) Die Entgeltordnung und die Teilnahmebedingungen der VHS Rur-Eifel werden durch die schriftliche Anmeldung (per Brief, Online-Anmeldeformular, E-Mail mit Anhang oder Telefax) zu den Veranstaltungen der VHS als Bestandteil des Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und der VHS akzeptiert und anerkannt.
- (2) Die Entgeltordnung und die Teilnahmebedingungen der VHS Rur-Eifel sind in der Geschäftsstelle der VHS einzusehen sowie auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.du-eren.de](http://www.du-eren.de)) dauerhaft hinterlegt.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 305 ff. BGB.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung der VHS Rur-Eifel tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.